# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

## über den Bebauungsplan Nr. 23 "Fährdorf - Süd und Fährdorf - Ausbau"

Teil A – Planzeichnung (Geltungsbereich 1)
M 1:1000

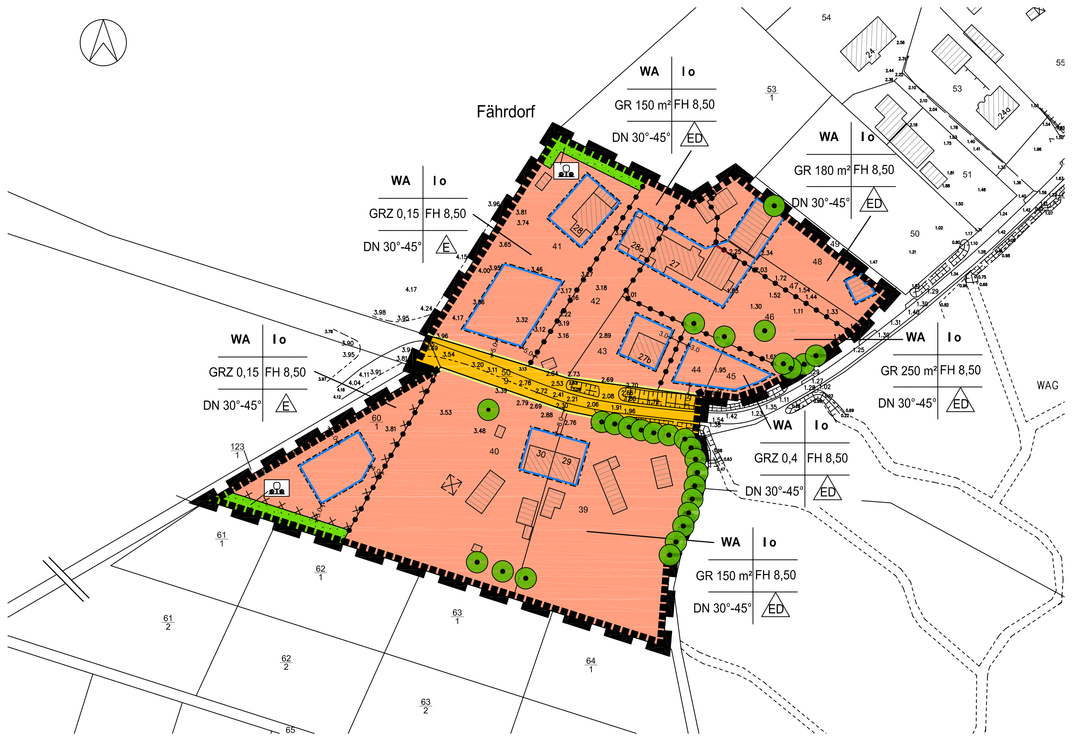


Teil A – Planzeichnung (Geltungsbereich 2)
M 1:1000

## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

### 1. Festsetzungen

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ – zulässige Grundflächenzahl
- GR – zulässige Grundfläche
- I – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH – Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

**Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- E – nur Einzelhäuser zulässig
- ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

**Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V – Verkehrsberuhigter Bereich
- A – Fußweg, öffentlich

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Hausgarten, privat
- Zäsurgrün, privat
- ATR – Heckenanpflanzungen, privat
- Verkehrsgrün, öffentlich
- Uferbereich, öffentlich
- Wiese, öffentlich

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalten von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - Altlastenverdachtsfläche § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorgeschlagene Parzellierung
- 156 – Flurstücksnummern
- 4.0 – Bemaßung in m
- künftig fortfallend

| Art der baulichen Nutzung | Anzahl der zulässigen Vollgeschosse/ offene Bauweise |
|---|---|
| zulässige Grundflächenzahl als Höchsmaß | zulässige Firsthöhe als Höchstmaß |
| zulässige Dachneigung | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006. Mai 1998 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 19.03.2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Fährdorf-Süd und Fährdorf-Ausbau", umfassend die Flurstücke 39, 40, 60/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 sowie 50/9 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Fährdorf sowie weiterhin das bebaute und abzurundende Gebiet der Ortslage Fährdorf-Ausbau, begrenzt im Norden, Osten, Süden und Westen durch Acker- und Grünflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Geltungsbereiche 1 und 2) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

## Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen, die teilweise bereits geräumt wurden, bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Bei der Umsetzung der Planung sind vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Der vorliegende Vorentwurf/Entwurf ist nicht rechtsverbindlich.
Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes/Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Flurkarte der Flur 2, Gemarkung Fährdorf; Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, eigene Erhebungen

## Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4, 14, 16, 18 und 19 BauNVO)

1.1 Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO wird festgelegt, dass die in § 4 BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht zulässig sind.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird bestimmt, dass in allen Baugebieten die Neuerrichtung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen oder der Umbau vorhandener Gebäude zu Ferienwohnungen unzulässig ist.

1.3 Für die festgesetzten Firsthöhen wird als Bezugspunkt die Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraßenoberfläche festgesetzt. Die Differenz zwischen dem Bezugspunkt und der mittleren Höhe der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche ist bei der Bestimmung der Firsthöhen anzurechnen. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Für das Erdgeschoss (OK Fertigfußboden) gilt eine maximale Sockelhöhe von 0,50 m.

1.4 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen.

1.5 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist ausschließlich die Errichtung eines Vollgeschosses zulässig.

**2. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
In den festgesetzten Baugebieten ist nur die offene Bauweise zulässig.

**3. Beschränkungen der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist pro selbständigem Wohngebäude nicht mehr als eine Wohnung zulässig.

**4. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Innerhalb des Geltungsbereiches 1 ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Flächen zu versickern oder in den parallel zur Straße verlaufenden Graben einzuleiten. Innerhalb des Geltungsbereiches 2 ist das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser entweder in den verrohrten Überlauf des natürlichen Solls auf dem Flurstück 155, Flur 2, Gemarkung Fährdorf, in private Versickerungsschächte oder in die Grabensysteme der östlich der Ortslage liegenden Wiesen einzuleiten.

**5. Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten (§ 9 Abs. 5 BauGB)**
Für die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes ist das Bemessungshochwasser der Wismarbucht zuzüglich Seegangsbelastung zu beachten. Das Bemessungshochwasser beträgt 3,10 m über HN. Die Seegangsbelastung wird mit 0,5 m definiert. Daher sind Fundamente so tief zu gründen, dass eine Unterspülung ausgeschlossen ist. Die Fußbodenoberkante der zum Aufenthalt genutzten Räume ist mindestens auf 3,60 m über HN festzusetzen. Räume unterhalb von 3,60 m über HN dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Wände müssen so abgedichtet werden, dass kein Wasser eindringen kann. Die Gebäude müssen bis zu einer Höhe von 3,60 m über HN (abzüglich Sockelhöhe) eine Anböschung erhalten, die den Wellenauflauf kehren kann.

**6. Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind - abgesehen von Maßnahmen zum Hochwasserschutz - Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeniveau, nur bis zu einem Ausmaß von 1,0 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden.

**7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

7.1 Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mehrstufig aufgebaute Hecken zu entwickeln. Es sind Sträucher ausschließlich heimischer Arten gemäß Pflanzliste (Pkt. 7.2) im Verband 1x1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle 20 m ist in die Hecke ein Überhälter gem. Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die nach der Pflanzung verbleibenden Randstreifen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen und zu Staudensäumen zu entwickeln.

7.2 Pflanzliste einheimischer Sträucher: Haselnuß (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hundsrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), 3 x verpflanzt, Höhe 80 – 100 cm
Pflanzliste einheimischer Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Fraxinus exelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata)

7.3 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche in der Ortslage Fährdorf-Ausbau sind an den beispielhaft dargestellten Standorten fünf Birken (Betula pendula) mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.4 Die unter den Punkten 7.1 und 7.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen werden zu gleichen Anteilen den Flächeneigentümern zugeordnet, die erstmals oder zusätzlich Baurecht erhalten.

**8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 202 BauGB)**

8.1 Grundstückszufahrten, Stellplätze auf den Grundstücken und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

8.2 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

8.3 Zur Sanierung des Teiches auf dem Flurstück 155 der Flur 2, Gemarkung Fährdorf, ist dieser in den Sommermonaten (im Anschluss an die Laichzeit) vollständig zu entleeren. Vorhandene Schlammmengen sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anschließend ist geeignetes Abdichtungsmaterial in den Bereich der schadhaften Grundabdichtung einzubringen und das natürliche Wasserregime wieder herzustellen. Bei der Maßnahme ist darauf zu achten, dass der Gehölzbestand, der den Teich umgibt, vor Beeinträchtigungen beschützt wird.

8.4 Das südlich des Flurstücks 127/2 der Flur 2, Gemarkung Fährdorf, liegende Wegeflurstück ist zusätzlich zur Umgestaltung in eine Wiese mit einem Durchgangverbotsschild zu versehen. Gleichzeitig ist auf dem Schild auf den geltenden Leinenzwang für Hunde hinzuweisen.

**9. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)**

9.1 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter auf den der zugehörigen Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite ist nicht zulässig.

9.2 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

9.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist die Ausbildung der Dächer der Hauptgebäude nur als Satteldächer, Walm-, Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45°. Als Dacheindeckungen sind nur unglasierte einfarbige rote, rotbraune, braune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel oder Betonpfannen zulässig. Ebenso zulässig ist die Eindeckung mit Reet. Nebenanlagen können auch in abweichender Dachneigung, -form und -eindeckung ausgebildet werden.

9.4 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist bei der Gestaltung der Außenwände ausschließlich die Verwendung von roten und rotbraunen Ziegeln sowie die Verwendung von geputzten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtönen zulässig. Auf untergeordneten Fassadenflächen (kleiner als 1/3 der jeweiligen Fassadenseite) ist auch die Verwendung von Holz mit gebrochenen Weiß-, Blau-, Gelb- und Rottönen zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk.

9.5 Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.

9.6 Einfriedungen der Grundstücke auf der zur Erschließungsstraße gewandten Grundstücksseite sind nur als Laubholzhecke, Holzzaun mit senkrechter Lattung oder Feldsteinmauer bis zu einer Höhe von 1,4 m zulässig. Drahtzäune sind nur innerhalb von Hecken bis zur Höhe der Hecke zulässig.

9.7 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.


Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl. Ing.
Martin Hufmann
Dipl. Geogr.
Lars Fricke
Mecklenburger Straße 32
19370 Parchim
Tel.: 03841- 38 75 07/ 08
Fax 03841- 28 75 99
www.stadt-regionalplanung.de
eMail: stadt-regionalplanung@t-online.de


## Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 23 wurde am 21.11.2005 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt am 04.01.2006 erfolgt.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beteiligt worden.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

(3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durch eine öffentliche Erörterung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

(4) Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 mit Begründung sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

(6) Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den (Siegel)
Öffentlich bestellter Vermesser

(7) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

(8) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

(9) Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom , Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

(10) Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Das wurde am vom Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg bestätigt.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

(11) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

(12) Die Erteilung der Genehmigung über den Bebauungsplan Nr. 23 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel)
Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan

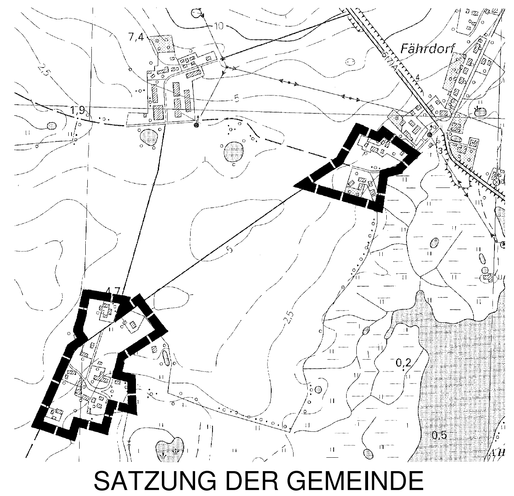


# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

über den
Bebauungsplan Nr. 23

"Fährdorf-Süd und Fährdorf-Ausbau"

umfassend die Flurstücke 39, 40, 60/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 sowie 50/9 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Fährdorf sowie weiterhin das bebaute und abzurundende Gebiet der Ortslage Fährdorf-Ausbau, begrenzt im Norden, Osten, Süden und Westen durch Acker- und Grünflächen

Satzungsbeschluss 19.03.2007